

Bezirksfeuerwehrkommando Eferding

Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding

Satzung

Das Bezirksfeuerwehrkommando Eferding hat am 02.10.2014 beschlossen, zur Ehrung von Feuerwehrmitgliedern, die sich im Katastrophenfall durch ihren Einsatz besondere Verdienste erworben haben, eine Auszeichnung zu schaffen.

§ 1 Bezeichnung

Diese Auszeichnung trägt die Bezeichnung:

„Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding“

§ 2 Beschreibung der Medaille

Die Verleihung erfolgt in drei Stufen. Die Medaille hat einen Durchmesser von 35 mm und ist in Bronze (Stufe III), Silber (Stufe II) bzw. Gold (Stufe I) dargestellt.

Die Vorderseite zeigt die symbolisierte Darstellung der Katastrophenszenarien Sturm, Feuer, Erdbeben und Hochwasser.

Die Rückseite ist identisch wie die Vorderseite der Feuerwehr-Verdienstmedaille des Bezirkes Eferding gestaltet.

§ 3 Trageweise

Die Medaille wird an einem 40 mm breiten, dreieckig gefalteten Band auf der linken Brustseite getragen. Das Tragen in Form einer Bandschleife ist zulässig.

Die Gestaltung des Bandes ist in Beilage 1 dargestellt.

Die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding rangiert nach der Feuerwehr-Verdienstmedaille des Bezirkes Eferding.

Wird die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding mehrfach verliehen, so gilt Folgendes:

Grundsätzlich rangiert die Stufe I vor Stufe II und letztere wiederum vor Stufe III.

Wird eine höhere Stufe für ein und dasselbe Katastrophenszenario verliehen, so wird nur die jeweils höchste erworbene Stufe getragen.

Wird hingegen die höhere Stufe für ein anderes Katastrophenszenario verliehen, so dürfen mehrere Medaillen getragen werden.

§ 4 Bestimmungen für die Verleihung

Die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding kann nur an Mitglieder von Feuerwehren verliehen werden, die bei einem Katastrophenereignis im Bezirk Eferding im Einsatz waren.

Ob ein Katastrophenereignis vorliegt, das die Verleihung der Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding rechtfertigt, entscheidet der Bezirksfeuerwehrkommandant.

Die Verleihung ist auch an Mitglieder von Feuerwehren außerhalb des Bezirkes Eferding möglich.

Ausgezeichnet werden können sowohl aktive Feuerwehrmitglieder als auch Feuerwehrmitglieder der Reserve und Mitglieder der Jugendgruppen.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht.

§ 5 Zusätzliche Verleihungsmöglichkeit

Über Antrag des Bezirksfeuerwehrkommandanten kann auch an Personen, die nicht im § 3 aufscheinen, die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding verliehen werden.

§ 6 Antragstellung und Zuerkennung

Die Verleihung erfolgt auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Bezirksfeuerwehrkommandos über Antrag der jeweiligen Feuerwehr- oder des Bezirksfeuerwehrkommandanten.

Dabei ist der jeweilige Feuerwehrkommandant insbesondere auch für den Antrag auf Verleihung an Mitglieder von Feuerwehren außerhalb des Bezirkes Eferding, die in seinem Verantwortungsbereich im Einsatz waren, zuständig.

Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält die gemäß § 12 erforderlichen Angaben.

§ 7 Urkunde

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bezirksfeuerwehrkommandanten zu unterfertigen ist.

§ 8 Kostenbeitrag

Für die Medaille samt Urkunde ist vor der Überreichung von der beantragenden Feuerwehr ein Kostenbeitrag von derzeit € 13,- zu erlegen.

Im Falle einer Verleihung an Mitglieder von Feuerwehren außerhalb des Bezirkes Eferding werden die Kosten vom Bezirksfeuerwehrkommando getragen.

§ 9 Überreichung

Die Überreichung wird vom Bezirks- oder Abschnittsfeuerwehrkommandanten oder von einem von diesen beauftragten Feuerwehrkommandanten in einem entsprechend würdigen Rahmen (Vollversammlung, Florianifeier...) vorgenommen.

§ 10 Rechte und Pflichten der ausgezeichneten Person

Die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding samt Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

Die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding darf von anderen Personen nicht getragen und zu Lebzeiten des Ausgezeichneten nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Ausgezeichneten besteht nicht.

§ 11 Aberkennung

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären, oder setzt der Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, so ist die Katastrophenhilfe-Medaille des Bezirkes Eferding vom Bezirksfeuerwehrkommando abzuerkennen.

§ 12 Verzeichnis

Über die verliehenen Medaillen ist ein Verzeichnis anzulegen.

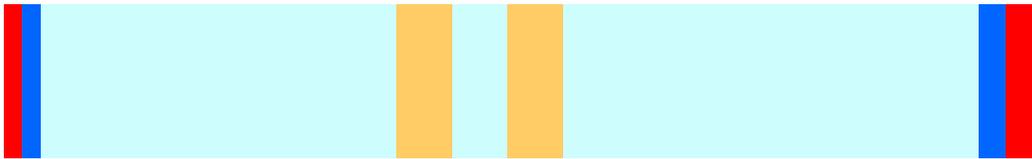
In diesem Verzeichnis sind unter einer laufenden Nummer Beschlussdatum, Antragsteller, Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Feuerwehrzugehörigkeit des Auszuzeichnenden sowie das Datum der Verleihung anzuführen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Band (Breite 40 mm)

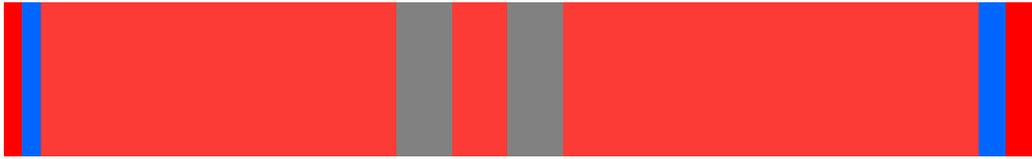
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40



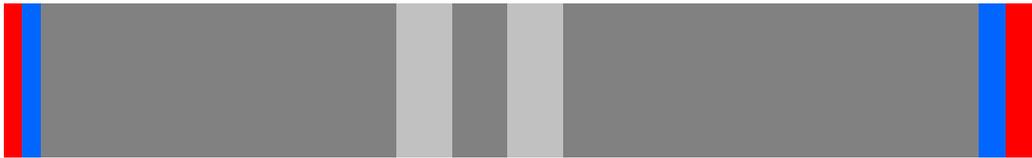
Ereignis

Symbolik
(Rand jeweils Farben des Bezirkes Eferding)

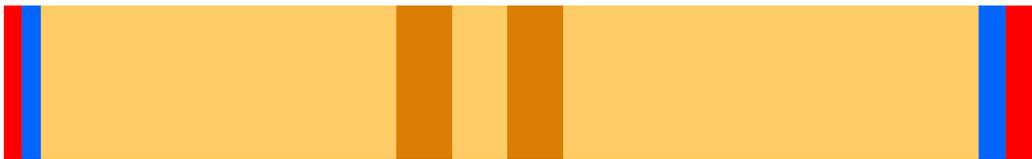
Hochwasser Wasser und Sand



Feuer Feuer und Rauch



Sturm dunkle und helle Wolken



Erdrutsch Sand und Schlamm